

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.07.2015 eine Benutzungsordnung für das Mehrzweckhaus in Affalterthal erlassen. Sie wird hiermit amtlich bekanntgegeben:

## **Benutzungsordnung des Mehrzweckhauses Affalterthal**

### **Präambel**

Das Mehrzweckhaus Affalterthal ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Egloffstein und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben des Marktes Egloffstein. Zu diesem Zweck wird das Gebäude örtlichen Vereinen oder Dritten überlassen.

Veranstaltungen politischer Parteien und freier Wählervereinigungen sind vom Widmungszweck nicht erfasst und daher nicht zulässig.

Diese Benutzungsordnung hat den Zweck, Beschädigungen und übermäßigen Verschleiß von Gebäude und Inventar sowie Gefahren für Nutzer zu vermeiden. Weiter sollen Regeln für das Verhalten der Nutzer und deren Gäste aufgezeigt werden, um einen reibungslosen Ablauf, sowohl für den Nutzer als auch sämtlich sonstiger Betroffener (insbesondere Anwohner) zu gewährleisten.

Über alle Fragen, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Marktgemeinderates einzuholen.

### **§ 1**

#### **Eigentum**

Das Mehrzweckhaus in Affalterthal, Hausnummer 4, mit Außenanlagen befindet sich im Eigentum des Marktes Egloffstein, ebenso alle vom Markt Egloffstein beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

### **§ 2 Regelung der Belegung**

- (1) Alle Veranstaltungen müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Sofern an dem betroffenen Termin noch keine Veranstaltung vorgemerkt ist, ist eine Nutzung möglich. Maßgeblich ist allein der bei der Gemeindeverwaltung geführte Terminkalender über geplante Belegungen.
- (2) Die Nutzung des Mehrzweckhauses mit ihren Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages, deren Bestandteil unter anderem diese Benutzungsordnung ist.
- (3) Das Mehrzweckhaus und das Außengelände darf vom Nutzer nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung oder Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Der Markt Egloffstein kann die Genehmigung zur Nutzung jederzeit entziehen oder aber auch die genehmigte Veranstaltung für beendet erklären, wenn der Nutzer das Mehrzweckhaus abweichend vom Antrag nutzt, gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

### **§ 3 Nutzer - Mieter**

- (1) Der Nutzer des Mehrzweckhauses tritt gleichzeitig als Mieter auf. Er muss volljährig und geschäftsfähig sein.
- (2) Bei juristischen Personen handelt das vertretungsberechtigte Organ bzw. dessen bevollmächtigte Person.

#### **§ 4 Mietgegenstand**

- (1) Vermietet wird der Veranstaltungssaal, das Foyer mit Ausschanktheke, die Küche, die Garderobe, der Nebenraum im Erdgeschoss des Mehrzweckhauses, die barrierefreie Toilette im angrenzenden Dörreshaus und die Toiletten im Untergeschoss des Mehrzweckhauses, jeweils mit Ausstattungsgeräten. Die Nutzung der vereinseigenen Spülmaschine in der Küche bedarf einer gesonderten Anmeldung. Ebenso werden die Räume des Standesamtes des Marktes Egloffstein im Dörreshaus (bezeichnet als „Sitzungszimmer 1“ und „Sitzungszimmer 2“) grundsätzlich nicht zur Nutzung freigegeben.
- (2) Im Außengelände werden die jeweils gepflasterten Bereiche vor, neben und hinter dem Gebäude mit vermietet.
- (3) Die Anmietung und Nutzung der Räume im Untergeschoss und im ersten Stock durch den Schützenverein Affalterthal bzw. die Freiwillige Feuerwehr Affalterthal bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt.

#### **§ 5 Ordnungsvorschriften – Pflichten des Nutzers**

- (1) Dem Markt Egloffstein ist für jede Nutzung eine verantwortliche Person zu benennen, soweit die Verantwortlichkeit nicht beim Nutzer nach § 3 liegt.
- (2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude mit sämtlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen pfleglich behandelt wird.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die anlässlich der Nutzung einschlägigen öffentlichen Vorschriften (z. B. in Hinblick auf die Sicherung der Lebensmittelhygiene bei öffentlichen Veranstaltungen oder die Vorschriften zum Schutz der Jugend) einzuhalten, sich die gegebenenfalls notwendigen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen und eventuell anfallende öffentliche Abgaben und Gebühren selbst zu entrichten.
- (4) Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Die Benutzung von rauch-, nebel- oder dämpferzeugenden Geräten außerhalb der Speisenzubereitung ist dem Markt Egloffstein bei Nutzungsanmeldung mitzuteilen.
- (5) Die Ausgänge und Notausgänge und die Wege zu ihnen dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingengt werden. Die Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (6) Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb und außerhalb des Hauses sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Anmeldung beim Markt Egloffstein, müssen in Anlehnung an § 33 VStättV mindestens schwer entflammbar sein und den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

- (7) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Richtwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eingehalten werden. Als maximal zulässige Beurteilungspegel werden im Mischgebiet angesehen:
  - während der Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr) 70 dB (A)
  - während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) 55 dB (A)Ferner ist sicherzustellen, dass Fenster und Türen nach 22:00 Uhr geschlossen werden.
- (8) Insbesondere in den Nachtstunden ist das Gelände des Mehrzweckhauses ohne größeren Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten.
- (9) Das Mehrzweckhaus ist am Tag nach der Nutzung bis spätestens 12:00 Uhr in rückstandslos gereinigtem Zustand zu räumen. Die Bestuhlung im Veranstaltungssaal ist in 4 Tischreihen in Längsrichtung mit jeweils 20 Stühlen, gleichmäßig verteilt, aufzustellen.
- (10) Der Nutzer ist verpflichtet, vor dem Mehrzweckhaus zu kehren, wenn der Vorplatz bzw. der Gehweg durch die Nutzung verunreinigt wurde.
- (11) Sollte der Mietgegenstand (§ 4) nicht ordnungsgemäß gereinigt sein, erfolgt von Seiten der Gemeinde eine Nachreinigung auf Kosten des Nutzers. Die Kosten berechnen sich je nach Aufwand, mindestens jedoch 80,- €.
- (12) Vor der gegenüberliegenden Ausfahrt des Feuerwehrgerätehauses herrscht absolutes Halteverbot. Dies gilt auch für die Fahrbahn und die gepflasterte Fläche gegenüber der Ausfahrt. Ebenso darf auf den umliegenden Privatgrundstücken ohne ausdrückliche Erlaubnis der jeweiligen Grundstückseigentümer nicht geparkt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, auf diese Halteverbote hinzuweisen.
- (13) Schäden an Einrichtungen und Geräten sind dem Markt Egloffstein oder einem Beauftragten des Marktes Egloffstein unverzüglich anzuzeigen. Falls durch diese Schäden Gefahren für die Besucher des Gebäudes ausgehen können, hat sie der Nutzer im Rahmen seiner Möglichkeiten selbst zu beseitigen.
- (14) Bediensteten des Marktes Egloffstein, der Polizei, der Feuerwehr und der Aufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt zum Mehrzweckhaus zu gestatten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Markt Egloffstein überlässt das Grundstück, das Gebäude und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand.
- (2) Der Mieter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt den Markt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbetrieb entstehen. Er verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber dem Markt Egloffstein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Markt Egloffstein und dessen Bediensteten oder Beauftragten.
- (3) Von der Regelung des Absatzes 2 bleibt die Haftung des Marktes Egloffstein als Grundstückseigentümer in Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung des Marktes für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Einrichtungen unberührt.
- (4) Der Mieter und die Nutzer haften für alle Schäden, welche dem Markt Egloffstein am überlassenen Mietgegenstand durch die Nutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.

- (5) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Hilfskräfte und Zulieferer übernimmt der Markt Egloffstein, soweit gesetzlich zulässig, keinerlei Haftung.

### **§ 7 Entgelte**

- (1) Für die Überlassung und Nutzung des Mehrzweckhauses und seinen Einrichtungen werden Entgelte erhoben.  
(2) Es gelten folgende Benutzungsentgelte:

Nutzung durch Vereine bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht:	130,- € / Tag
Nutzung durch örtliche Vereine oder Organisationen zu caritativen, wohltätigen oder kirchlichen Zwecken, Vorträgen, Schulungen und ähnlichem:	65,- € / Tag
Nutzung durch Privatpersonen:	130,- € / Tag
evtl. Zusatzgebühren:	
Nutzung der Räume im Dörreshaus:	30,- € / Tag
Reinigung durch den Markt Egloffstein:	ab 80,- / Nutzung
Geschirrverleih für Veranstaltungen an anderen Orten:	30,- € / Tag

Die in der Küche installierte Gastronomiegeschirrspülmaschine befindet sich abweichend von § 1 im Eigentum der Affalterthaler Vereine und darf bei Anmietung des Mehrzweckhauses mitbenutzt werden. Es entsteht eine Nutzungsgebühr von 20,- € / Tag, welche vom Markt Egloffstein im Auftrag der Affalterthaler Vereine erhoben wird.

- (3) Der Markt Egloffstein kann einen Vorschuss und eine Kautions verlangen, die vor der Veranstaltung zu entrichten sind.  
(4) Stornierungen von Reservierungen werden bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenlos vorgenommen. Bei Stornierungen bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Gebühr von 25,- € erhoben, danach ist für Stornierungen eine Gebühr von 50,- € zu entrichten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Egloffstein, 08.07.2015

Stefan Förtsch  
1. Bürgermeister